

- Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund
- §§ 1-4 sowie 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
 - Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
 - Art. 23 Gemeindordnung für den Freistaat Bayern (GO)

den einfachen Bebauungsplan Nr. 101 „Ludwigspark“ als

Satzung

A) Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Öffentliche Grünfläche, erhaltenswerter Grünbestand



Öffentliche Verkehrsfläche



vorhandener, zu erhaltender Baum



zu fällender Baum



Sichtfläche

B) Festsetzungen durch Text

Grünordnung

Zu fällende Bäume sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Zu erhaltende Bäume sind zu schützen, zu pflegen und bei Verlust ebenfalls neu zu pflanzen.

Ersatzpflanzung: Feldahorn, Acer campestre (Pflanzgröße und Qualität: H, 3 x v, 18-20 Stm, mDb).

H = Hochstamm
Stm = Stammumfang
3 x v = Verpflanzung
mDb = mit Drahtballen

C) Hinweise

Sichtflächen

In der Sichtfläche dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Dorfen, 12.04.2011

Stadtbauamt Dorfen
Rathausplatz 2
84405 Dorfen